

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):²

Übersicht über Qualifikationsbereiche, Umfang und Gewichtung sowie Rundung der Noten

Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung
Detailhandelsfachfrau EFZ / Detailhandelsfachmann EFZ

Gewichtung Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote	Gewichtung Handlungskompetenzbereiche
Vorgegebene praktische Arbeit (VPA), 90 Min. 30% (Fallnote)	1) Gestalten von Kundenbeziehungen (HKB A) und Erwerben, Einbringen und Weiterentwickeln von Produkte- und Dienstleistungskennnissen (HKB C) 2) Bewirtschaften und Präsentieren von Produkten und Dienstleistungen (HKB B) 3) Gestalten von Einkaufserlebnissen (HKB E) oder Betreuen von Online-Shops (HKB F)
Berufskennnisse, 2 Std. 30%	1) Gestalten von Kundenbeziehungen (HKB A): 50% 2) Bewirtschaften und Präsentieren von Produkten und Dienstleistungen (HKB B): 25% 3) Interagieren im Betrieb und in der Branche (HKB D): 25%
Allgemeinbildung*, 30 Min. 10%	Bewertung der Teilbereiche (Erfahrungsnote Allgemeinbildung, Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung) gemäss Nationalem Lehrplan ALLGEMEINBILDUNG Detailhandelsfachleute EFZ
Erfahrungsnote 30%	a. Note für die Bildung in beruflicher Praxis: 25% b. Note für den Unterricht in den Berufskennnissen: 50% c. Note für die überbetrieblichen Kurse: 25%

Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

In den Bildungserlassen festgehaltene Positionen werden auf ganze oder halbe Noten gerundet.

Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

* Positionen gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. c der Bildungsverordnung Detailhandelsfachfrau EFZ / Detailhandelsfachmann EFZ
(vgl. auch Nationaler Lehrplan ALLGEMEINBILDUNG Detailhandelsfachleute EFZ)

² Gemäss Art. 20 f. Bildungsverordnung Detailhandelsfachfrau EFZ / Detailhandelsfachmann EFZ.